

papier und nicht übertragbar. Er berechtigt den Kreditnehmer in Verbindung mit seinem Personalausweis oder einem gleichgestellten Ausweis zum Einkauf der im Warenverzeichnis aufgeführten Waren in allen Geschäften des staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandels! Der Kreditkaufbrief wird 3 Monate nach Ausstellung ungültig.

(2) Vom Kreditnehmer ist ein Anzahlungsbetrag zu erbringen. Die Mindesthöhe des Anzahlungsbetrages wird vom Minister für Handel und Versorgung in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen für die einzelnen Gebrauchsgüter, die in dem vom Minister für Handel und Versorgung herausgegebenen Warenverzeichnis für Teilzahlungskredite aufgeführt sind, differenziert festgelegt. Den Anzahlungsbetrag hat der Kreditnehmer bei der Verkaufsstelle des Einzelhandels zu bezahlen.

(3) Die Rückzahlung des Kredites erfolgt in monatlichen Raten zu den mit der Sparkasse vereinbarten Terminen. Die Höhe der monatlichen Raten ist auf den Gesamtkreditbetrag laut Teilzahlungskreditvertrag zu berechnen und so festzulegen, daß die Rückzahlung in längstens 2 Jahren erfolgt ist. In Ausnahmefällen kann mit der Sparkasse eine längere Rückzahlungsfrist vereinbart werden. Die erste Tilgungsrate ist innerhalb eines Monats nach dem ersten Kauf zu zahlen.

(4) Der Kredit ist mit jährlich 6 % zu verzinsen. Die Zinsen werden vom Tage der Inanspruchnahme des Kredites an auf den jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrag berechnet. Kreditprovision wird nicht erhoben. Ist der Kreditnehmer mit einer oder mehreren Tilgungsraten länger als einen Monat im Rückstand, erhöht sich die Verzinsung des Kredites für die Dauer des Verzuges auf 8 %.

(5) Zur Sicherung des Kredites erwirbt die Sparkasse das Eigentumsrecht an den mit Kreditmitteln

gekauften Gebrauchsgütern. Dieses Eigentumsrecht erlischt mit der vollständigen Rückzahlung des Kredites.

(6) Die Gebrauchsgüter sind von der Sparkasse zu versichern. Die Kosten für die Versicherung sind vom Kreditnehmer zu übernehmen.

### § 3

(1) Die Verkaufsstellen des Einzelhandels haften für Schäden, die durch Nichtbeachtung der für sie gültigen Bestimmungen dieser Anordnung sowie der hierzu ergangenen Richtlinien entstehen.

(2) Der Kreditnehmer haftet für Schäden, die aus der mißbräuchlichen Benutzung seines Kreditkaufbriefes entstehen, sofern nicht eine Haftung Dritter besteht.

### § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 14. Februar 1962 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter (GBL II S. 93),
- b) die Anordnung Nr. 2 vom 15. Juli 1963 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter (GBL II S. 593),
- c) die Anordnung Nr. 3 vom 12. November 1963 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter (GBL II S. 783).

Berlin, den 22. Juni 1964

Der Minister der Finanzen

R u m p f

## Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 3044/1

Preisordnung Nr. 3044.1 vom 15. Juni 1964 — Chemikalien für den Einzelhandel —  
(Warennummern aus 41 00 00 00 und aus 42 00 00 00)

*Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim  
Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzel-  
nummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C2, Roßstraße 6.*